

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Martin Hess, Kay-Uwe Ziegler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/9280 –**

### **Gesundheitsleistungen für Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Asylbewerber, Geduldete, illegal in Deutschland Lebende, aber auch ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen (z. B. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 oder § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) sowie die Familienangehörigen all dieser Gruppen. Diese Personen können sich zur Begründung eines Aufenthaltsrechts allein auf humanitäre Gründe berufen und verfügen über keinen Aufenthaltsstatus oder über einen Aufenthaltsstatus, der mit keiner dauerhaften Aufenthaltsperspektive in Deutschland verbunden ist.

Der Gesetzgeber verfolgte mit § 4 AsylbLG das Ziel, insbesondere solche Anreize zur Einreise zu vermeiden, die wegen des hohen Niveaus der medizinischen Versorgung für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestehen könnten (Siefert/Krauß, 2. Auflage, 2020, AsylbLG § 4 Randnummer 2). Eine rechtliche Gleichstellung mit Personen, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind und entsprechende Beiträge leisten, sollte gerade nicht erfolgen.

Im Grundsatz soll die medizinische Behandlung von Leistungsberechtigten in den ersten 18 Monaten auf die Akutversorgung beschränkt bleiben (Siefert/Krauß, 2. Auflage, 2020, AsylbLG § 4 Randnummer 4). Es sollen nach dem Willen des Gesetzgebers solche Behandlungen von vornherein ausgeschlossen

werden, die in absehbarer Zeit nicht erfolgreich zu Ende geführt werden könnten (Bundestagsdrucksache 12/4451, 9). Die Leistungen für werdende Mütter und bei Geburt entsprechen im Wesentlichen § 50 SGB XII. Daneben ist mit dem Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) zum 24. Oktober 2015 der Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen nun bundeseinheitlich auf dem Niveau der GKV (Bundesratsdrucksache 446/15, 60) ausgeweitet worden.

Gerichte und Behörden orientieren sich zunehmend nicht mehr an den Maßstäben der Gesetzesmaterialien zum Ursprungstext, sondern an der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Existenzsicherung (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09). Das BVerfG hat entschieden, dass aus der staatlichen Verpflichtung zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein auch für Leistungsberichtigte nach dem AsylbLG ein Anspruch auf medizinische Versorgung aus der Verfassung folge. Die Gerichte und Behörden nehmen eine verfassungskonforme Auslegung vor, mit der insbesondere an der Schnittstelle von chronischen Erkrankungen und akuten Erkrankungen die notwendige medizinische Versorgung auf Grundlage eines gebundenen Anspruchs ausgesprochen wird (so Sozialgericht [SG] Fulda, Beschluss vom 18. Juni 2018 – S 7 AY 2/18 ER und nachfolgend Landessozialgericht [LSG] Hessen, Beschluss vom 11. Juli 2018 – L 4 AY 9/18 B ER).

Dies hat zur Folge, dass viele Behandlungen, die nicht zur Akutversorgung zählen, gleichwohl geleistet werden müssen. Die Vermeidung der Gleichbehandlung von Ausländern und Versicherten in der GKV, wie es der Gesetzgeber ursprünglich wollte, wird somit nach Ansicht der Fragesteller weitestgehend aufgehoben.

Berechtigte nach dem AsylbLG sind in den ersten 18 Monaten nicht Mitglied der GKV. Die Kommunen finanzieren diese medizinische Versorgung aus Steuermitteln.

Nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthalts nicht selbst rechtsmissbräuchlich verursacht haben, sog. Analogleistungen. Das heißt, abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 und 7 AsylbLG findet das SGB XII Anwendung. Diese Personengruppe wird nach § 264 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) den gesetzlich Krankenversicherten leistungrechtlich gleichgestellt. Die Krankenkassen sind beauftragt, deren Krankenbehandlungen gegen Kostenerstattung (§ 264 Absatz 7 SGB V) zu übernehmen. Die Berechtigten nach § 2 AsylbLG können eine Krankenkasse wählen und erhalten eine Gesundheitskarte. Auch in diesem Fall ist keine Mitgliedschaft in der GKV vorgesehen. Der Aufwendersatz sowie die Verwaltungskosten werden von den Kommunen – also dem Steuerzahler – übernommen (Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste [WD] des Deutschen Bundestages vom 1. März 2018 „Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ – WD 6 – 3000 - 015/18, S. 7).

Rund 399 000 Personen in Deutschland haben am Jahresende 2021 Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen. Die Zahl der Leistungsbezieher stieg damit gegenüber 2020 um 4,3 Prozent oder 17 000 Personen (Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 21. Dezember 2022).

Seit dem 1. Juni 2022 werden Hilfen und Sozialleistungen für hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine nicht mehr nach dem AsylbLG sondern nach dem SGB geleistet.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu den Ausführungen der Fragesteller, dass viele Behandlungen, die nicht zur Akutversorgung zählen, gleichwohl geleistet werden müssen, wird angemerkt, dass § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) eine medizinische Basisversorgung gewährleistet. Der Anspruch nach § 4 Absatz 1 AsylbLG wird

ergänzt durch § 6 Absatz 1 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift können sonstige Leistungen im Einzelfall gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass zweitinstanzliche Gerichte daraus einen Leistungsanspruch auf Höhe der GKV-Leistungen ableiten würden.

1. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2023 Regelleistungen nach dem AsylbLG bezogen (bitte nach Jahren, Art der Leistung, Land, Geschlecht, Status, Staatsangehörigkeit und Alter der Leistungsberechtigten sowie Dauer des Bezuges der Leistungen aufschlüsseln)?
  
8. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2023 nach § 2 AsylbLG sog. Analogleistungen erhalten (bitte nach Jahren, Art der Leistung, Land, Geschlecht, Status, Staatsangehörigkeit und Alter der Leistungsberechtigten sowie Dauer des Bezuges der Leistungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Ergebnisse für das Berichtsjahr 2022 bzw. 2023 liegen noch nicht vor. Die verfügbaren Informationen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

<b>Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland am Ende des Jahres</b>		
Jahr	Regelleistungen	Leistungen nach dem 5. bis 9 Kapitel SGB XII gem. § 2 AsylbLG
2013	224 993	9 148
2014	362 850	10 066
2015	974 551	33 987
2016	728 239	67 023
2017	468 608	95 975
2018	411 211	85 630
2019	383 738	73 860
2020	381 985	82 090
2021*	398 585	78 870

\*Untererfassung in Brandenburg aufgrund eines Softwarewechsels.

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland am 31.12.2021 nach Art<sup>1)</sup> der Leistung**

Deutschland			Deutschland					
Regelleistungen			Leistungen nach dem 5. bis 9 Kapitel SGB XII gem. § 2 AsylbLG					
insgesamt	davon		insgesamt	davon				
	Grundleistungsempfänger § 3 AsylbLG	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt § 2 AsylbLG		Hilfe bei Krankheit	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	Hilfe zur Pflege	Sonstige Hilfen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII	Anspruchsberechtigung per Gesundheitskarte (§ 2 AsylbLG)
398 585	209 540	189 045	78 870	27 005	120	1 255	1 180	55 835

1) Empfängerinnen und Empfänger verschiedener Leistungen werden bei jeder zutreffenden Leistungsform gezählt  
Untererfassung in Brandenburg aufgrund eines Softwarewechsels.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland am 31.12.2021		
Länderübersicht	Regelleistungen	Leistungen nach dem 5. bis 9 Kapitel SGB XII gem. § 2 AsylbLG
Baden-Württemberg.....	46 770	1 735
Bayern.....	58 760	6 140
Berlin.....	28 450	10 615
Brandenburg.....	14 435	7 620
Bremen.....	5 255	1 240
Hamburg.....	11 830	4 190
Hessen.....	30 530	5 440
Mecklenburg-Vorpommern....	5 720	540
Niedersachsen.....	38 770	5 145
Nordrhein-Westfalen.....	85 980	22 605
Rheinland-Pfalz.....	15 395	3 265
Saarland.....	1 685	95
Sachsen.....	21 825	6 480
Sachsen-Anhalt.....	9 075	405
Schleswig-Holstein.....	16 050	1 965
Thüringen.....	8 065	1 400
Deutschland.....	398 585	78 870

Untererfassung in Brandenburg aufgrund eines Softwarewechsels.

Quelle: Statistisches Bundesamt

### Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland am 31.12.2021 nach Geschlecht

Regelleistungen			Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gem. § 2 Asylbewerberleistungsgesetz		
insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich <sup>1)</sup>	insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich <sup>1)</sup>
398 585	244 785	153 800	78 870	44 800	34 075

1) Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Untererfassung in Brandenburg aufgrund eines Softwarewechsels.

Quelle: Statistisches Bundesamt

### Empfängerinnen und Empfänger von Grundleistungen (§3) bzw. von Hilfe zum Lebensunterhalt (§2) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

am 31.12.2021 nach aufenthaltsrechtlichem Status  
Deutschland

Insgesamt	Aufenthalts- gestattung	Asylgesuch	Einreise über einen Flughafen	Aufenthalts- erlaubnis	geduldete/-r Ausländer/-in	vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	Familien- angehörige/-r	Folge- oder Zweit Antrag	Ohne Angabe (einschl. BÜMA)
386 505	241 360	3 215	155	3 190	93 965	15 110	13 695	3 730	12 085

Untererfassung in Brandenburg aufgrund eines Softwarewechsels und in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Meldeproblematik.  
Quelle: Statistisches Bundesamt

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundleistungen (§3) bzw. von Hilfe zum Lebensunterhalt (§2) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) am 31.12.2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten**

Deutschland

Staatsangehörigkeit	Insgesamt
Insgesamt.....	386 505
davon aus	
Europa.....	75 965
darunter	
albanisch.....	5 050
kosovarisch.....	4 015
mazedonisch.....	6 215
russisch.....	21 630
serbisch.....	8 495
türkisch.....	16 675
Afrika.....	79 395
darunter	
äthiopisch.....	4 815
eritreisch.....	3 455
gambisch.....	4 330
guineisch.....	4 740
nigerianisch.....	22 815
somalisch.....	7 935
Amerika.....	3 035
Asien.....	217 080
darunter	
afghanisch.....	50 575
armenisch.....	6 110
aserbaidshaniisch.....	5 490
georgisch.....	7 400
indisch.....	4 045
irakisch.....	51 340
iranisch.....	19 340
libanesisch.....	7 530
pakistanisch.....	9 150
syrisch.....	43 830
Sonstige 1).....	11 025

1) Inklusive Staatenlose sowie unbekannt und ungeklärte Staatsangehörigkeiten.

Untererfassung in Brandenburg aufgrund eines Softwarewechsels und in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Meldeproblematik

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundleistungen (§ 3) bzw. von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31.12.2021 nach der bisherigen Dauer der Leistungsgewährung**

Deutschland

Bisherige Dauer der Leistungsgewährung von ... bis unter ... Monaten	insgesamt
unter 3.....	55 450
3 - 12.....	93 065
12 - 24.....	55 465
24 - 36.....	40 855
36 und mehr.....	141 670
Insgesamt.....	386 505
Durchschnittliche bisherige Dauer der Leistungsgewährung..	31,8

Untererfassung in Brandenburg aufgrund eines Softwarewechsels und in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Meldeproblematik.

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) am 31.12.2021 in Deutschland nach Altersgruppen**

Insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren						
	unter 7	7 - 14	14 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und älter
Regelleistungsempfängende							
398 585	67 450	49 730	18 990	59 455	178 270	20 320	4 370
Leistungsempfängende nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gem. § 2 AsylbLG							
78 870	13 780	11 760	4 395	8 905	33 510	5 125	1 400

Untererfassung in Brandenburg aufgrund eines Softwarewechsels

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für Regelleistungen nach dem AsylbLG im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2023 (bitte nach Land, Art der Leistungen und Höhe der Kosten aufschlüsseln)?

Regelleistungen für Asylbewerber umfassen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie Hilfe zum Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG. Die Höhe der Ausgaben für Regelleistungen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

Bruttoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Tsd. EUR) in Deutschland

Jahr	Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundleistungen
2013	205 365	943 464
2014	204 498	1 606 577
2015	399 893	3 849 047
2016	889 298	6 755 420
2017	1 524 552	3 074 045
2018	1 630 206	2 256 188
2019	1 569 819	1 865 307
2020	1 483 554	1 797 455
2021	1 447 237	1 908 919
2022	1 291 699	3 936 743

2015, 2016:

Die hohe Zunahme von Schutzsuchenden im Zeitraum August 2015 bis März 2016 und die damit verbundene Arbeitsbelastung in den Berichtsstellen ließen keine zeitgerechte Buchung von Ausgaben zu. Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG ist somit für das Jahr 2015 untererfasst und für 2016 übererfasst.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Höhe der Ausgaben für Regelleistungen aufgeschlüsselt nach Ländern können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bruttoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres 2022		
	Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG)	Grundleistungen (§3 AsylbLG)
Baden-Württemberg.	110 298 306	375 895 242
Bayern	79 610 308	641 534 849
Berlin	146 824 945	233 253 877
Brandenburg.	56 540 978	128 595 473
Bremen	16 690 534	22 556 170
Hamburg	58 951 170	115 659 494
Hessen	130 476 111	387 586 479
Mecklenburg-Vorpommern	19 147 962	74 204 199
Niedersachsen	148 130 072	376 512 844
Nordrhein-Westfalen	322 573 245	705 656 395
Rheinland-Pfalz	35 392 730	177 106 058
Saarland	5 053 352	34 900 386
Sachsen	57 704 925	335 348 555
Sachsen-Anhalt	8 132 743	105 250 347
Schleswig-Holstein	71 492 788	123 397 698
Thüringen	24 678 597	99 285 390
Deutschland	1 291 698 766	3 936 743 456

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Ausgaben für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG aufgeschlüsselt nach Art der Hilfe sind in nachfolgender Tabelle enthalten. Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt liegen nicht differenziert nach Art der Leistung vor.

<b>Bruttoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Laufe des Berichtsjahres 2022 nach Hilfearten in Deutschland</b>	
	<b>Ausgaben in EUR</b>
<b>Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)</b>	<b>3 936 743 456</b>
davon	
Sachleistungen	2 062 075 149
Wertgutscheine	32 306 293
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	613 423 276
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	1 228 938 718

Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2023 Gesundheitsleistungen nach § 4 Absatz 1 AsylbLG erhalten, die nicht zur Akutversorgung erforderlich gewesen waren (bitte nach Jahren, Art der Leistung, Land, Geschlecht, Status, Staatsangehörigkeit und Alter der Leistungsberechtigten sowie Dauer des Bezuges der Leistungen aufschlüsseln)?
4. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 24. Oktober 2015 bis zum 30. Juni 2023 Schutzimpfungen und Vorsorgeleistungen nach § 4 AsylbLG erhalten, und wie hoch waren die Kosten für diese Leistungen (bitte nach Art der Schutzimpfung, Art der Vorsorgeleistung, Status, Staatsangehörigkeit und Alter der Leistungsberechtigten, Höhe der Kosten und der Angabe, ob ein gesetzlich Krankensversicherter die gleiche Leistung ohne eigene Kostenbeteiligung erhalten würde aufschlüsseln)?
5. Wie viele werdende Mütter und Wöchnerinnen haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2023 ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel nach § 4 AsylbLG erhalten (bitte nach Art der Leistungen, Status, Staatsangehörigkeit und Alter der Leistungsberechtigten, Höhe der Kosten und der Angabe, ob eine gesetzlich Krankensversicherter die gleiche Leistung ohne eigene Kostenbeteiligung erhalten würde aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

In der Statistik zum AsylbLG werden Daten zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) in Form von ambulanten oder stationären Behandlungen erhoben. Daten in der gefragten Differenzierung liegen nicht vor.

6. Wie viele Verfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 bis heute vor den Verwaltungs-, Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht geführt worden bzw. sind noch anhängig, die als Streitgegenstand Regelleistungen nach dem AsylbLG zum Gegenstand hatten (bitte nach Jahren, Gericht, Rechtskraft, Anzahl und Staatsangehörigkeit der Kläger aufschlüsseln)?

Keine. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach dem Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und des AsylbLG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 Absatz 1 Nummer 6a des Sozialgerichtsgesetzes). Die nachfolgenden Daten entstammen der Sozialgerichtsstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.7 – 2015 bis 2021 bzw. Statistischer Bericht für das Jahr 2022), welche jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Die Daten für die Sozialgerichte (SG) und Landessozialgerichte (LSG) werden von den Ländern aufbereitet und an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die Daten des Bundessozialgerichts (BSG) werden von dort an das Statistische Bundesamt übermittelt. In den nachstehenden Tabellen aufgeführt ist jeweils die Anzahl von Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren, bei denen es sich um Angelegenheiten nach dem AsylbLG handelt, aufgeschlüsselt nach erledigten Verfahren sowie ab 2018 zusätzlich nach dem Anfangsbestand nach Jahresbeginn und Neuzugängen. Bis 2017 wurden für den Bereich des AsylbLG in der Sozialgerichtsstatistik der SG und LSG keine Daten zu Anfangsbestand und Neuzugänge ausgewiesen. Die Statistik für das BSG weist nur Daten für den Geschäftsbereich „Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG“ aus. Daten nur für Angelegenheiten nach dem AsylbLG werden nicht bereitgestellt.

Die Statistik enthält keine Daten zum Streitgegenstand (z. B. Regelleistungen), zur Rechtskraft oder Staatsangehörigkeit der Klägerinnen und Kläger.

Klageverfahren in Angelegenheiten nach dem AsylbLG vor den SG			
	Erl. Verfahren	Anfangsbestand Jahresbeginn	Neuzugänge
2015	1494	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2016	1282	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2017	1215	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2018	1661	1392	1836
2019	1580	1622	2126
2020	2108	2171	2849
2021	2375	2920	2655
2022	2815	3200	2862

Berufungsverfahren in Angelegenheiten nach dem AsylbLG vor den LSG			
	Erl. Verfahren	Anfangsbestand Jahresbeginn	Neuzugänge
2015	118	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2016	105	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2017	76	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2018	68	114	55
2019	72	112	68
2020	63	110	161

Berufungsverfahren in Angelegenheiten nach dem AsylbLG vor den LSG			
	Erl. Verfahren	Anfangsbestand Jahresbeginn	Neuzugänge
2021	153	207	160
2022	143	214	141

Revisionen in Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG vor dem BSG			
	Erl. Verfahren	Anfangsbestand Jahresbeginn	Neuzugänge
2015	26	31	26
2016	20	31	35
2017	25	46	17
2018	32	38	29
2019	25	35	17
2020	18	27	22
2021	21	31	10
2022	19	Keine Daten ausgewiesen.	Keine Daten ausgewiesen

Der Bundesregierung liegen keine über die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts hinausgehenden Erkenntnisse und Daten vor.

- Wie viele Kläger der in Frage 6 genannten Verfahren haben nach Kenntnis der Bundesregierung für ihre Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt bekommen, und wie hoch sind die Kosten für die bewilligte Prozesskostenhilfe seit 2015 bis heute (bitte nach Jahren, Anzahl und Staatsangehörigkeit der Kläger, Höhe der bewilligten und geleisteten Prozesskostenhilfe aufschlüsseln)?

Die Sozialgerichtsstatistik des Statistischen Bundesamtes weist für die Jahre 2015 bis 2017 für alle drei Instanzen und für den gesamten Zeitraum für das Bundessozialgericht keine Daten zur Prozesskostenhilfe explizit bezogen auf Angelegenheiten nach dem AsylbLG aus, sodass nur Zahlen bzw. Daten für den Zeitraum 2018 bis 2022 für die ersten beiden Instanzen genannt werden können (vgl. nachstehende Tabellen).

Die Statistik enthält keine Daten zur Höhe der Kosten der bewilligten Prozesskostenhilfe und differenziert nicht zwischen Klägerin/Kläger und Beklagten.

Prozesskostenhilfe bei Klageverfahren in Angelegenheiten nach dem AsylbLG – SG		
	Verfahren, in denen über Prozesskostenhilfe entschieden wurde	davon wurde Prozesskostenhilfe bewilligt
2015	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2016	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2017	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2018	475	355
2019	609	448
2020	697	523
2021	1032	785
2022	1289	993

Prozesskostenhilfe bei Berufungen in Angelegenheiten nach dem AsylbLG – LSG		
	Verfahren, in denen über Prozesskostenhilfe entschieden wurde	davon wurde Prozesskostenhilfe bewilligt
2015	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2016	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2017	Keine Daten ausgewiesen	Keine Daten ausgewiesen
2018	32	17
2019	46	34
2020	29	18
2021	106	93
2022	61	55

Der Bundesregierung liegen keine über die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts hinausgehenden Erkenntnisse und Daten vor.

9. Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine erhalten seit dem 1. Juni 2022 Hilfen und Sozialleistungen nach dem SGB, und wie hoch sind die Kosten insgesamt?

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat in Europa die größte Fluchtbewegung seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst. Ukrainische Geflüchtete haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit unmittelbaren Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Der überwiegende Teil der Geflüchteten sind Frauen, die mit ihren Kindern vor dem Krieg geflohen sind. Dies spiegelt sich auch in den Zahlen der Ukrainerinnen und Ukrainer im SGB II wieder, die sich seit Beginn des Krieges deutlich erhöht haben.

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen für Regelleistungsberechtigte (RLB) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit ukrainischer Staatsbürgerschaft vor. Demnach gab es im Juli 2023 rund 704 000 ukrainische RLB, die Summe ihrer Zahlungsansprüche auf Regelleistungen betrug für diesen Monat rund 481 Mio. Euro.

Weitere Ergebnisse zur monatlichen Anzahl der ukrainischen RLB im SGB II sowie die monatliche Summe ihrer Zahlungsansprüche können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Angaben, wie viele Geflüchtete aus der Ukraine seit dem 1. Juni 2022 durchgängig oder mit Unterbrechungen Regelleistungen beziehen, liegen nicht vor. Daten liegen mit einer Wartezeit von drei Monaten vor.

Tabelle: Bestand Regelleistungsberechtigte (RLB) und Zahlungsansprüche von RLB mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

Berichtsmonat	Insgesamt		dar. Staatsangehörigkeit Ukraine	
	Bestand Regelleistungsberechtigte (RLB)	Summe der Zahlungsansprüche von Regelleistungsberechtigten (RLB) in Euro	Bestand Regelleistungsberechtigte (RLB)	Summe der Zahlungsansprüche von Regelleistungsberechtigten (RLB) in Euro
	1	2	3	4
Juni 2022	5.327.789	3.096.359.467	478.363	294.753.384
Juli 2022	5.378.121	3.152.694.166	551.056	354.851.411
August 2022	5.407.602	3.194.092.231	603.733	394.161.912
September 2022	5.403.549	3.209.137.924	634.943	417.324.853
Oktober 2022	5.392.314	3.213.352.411	649.611	424.514.261
November 2022	5.397.274	3.230.500.525	662.854	433.443.997
Dezember 2022	5.398.210	3.234.208.221	670.116	433.419.149
Januar 2023	5.460.438	3.503.931.865	683.588	469.441.171
Februar 2023	5.492.491	3.515.927.306	697.046	475.097.113
März 2023	5.513.500	3.535.029.474	707.770	485.161.469
April 2023	5.509.634	3.518.813.732	712.350	482.318.548
Mai 2023	5.508.735	3.536.562.381	710.458	483.842.315
Juni 2023	5.489.910	3.527.920.949	703.933	480.005.724
Juli 2023	5.503.233	3.564.742.857	704.057	480.839.821

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Daten für das 3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII liegen jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres vor. Die Zahl der Leistungsempfängenden von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft belief sich Ende des Jahres 2021 auf 305 und Ende des Jahres 2022 auf 20 755. Ende des Jahres 2021 erhielten 5 770 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, Ende des Jahres 2022 waren es 9 555. Zahlen zum Nettobedarf der Leistungsempfänger nach einzelnen Herkunftsländern liegen weder für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII noch für die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII vor.

Seit Einführung der zentralen Grundsicherungsstatistik im Jahr 2015 werden die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) quartalsweise erfasst. Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sowie deren durchschnittlicher Nettobedarf ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des Quartals mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und durchschnittlichen Nettobedarfen in EUR**

Berichtszeitraum	Leistungsempfänger mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	Durchschnittlicher Nettobedarf
	Anzahl	EUR
Juni 2022.....	45 310	671
Dezember 2022.....	73 060	673
Juni 2023.....	82 030	742





